

Hier erhalten Sie Informationen zum Steuerrecht



Bundesministerium der Finanzen , IV C 4 - S-2121 / 07 / 0010
Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 14.10.2009

5232360

Gemeinnützigkeitsrechtliche Folgerungen aus der Anwendung des § 3 Nummer 26a EStG: Zahlungen an Mitglieder des Vorstands

Nach den Feststellungen der Finanzverwaltung haben gemeinnützige Vereine die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 Euro im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes - EStG) zum Anlass genommen, pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes:

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: "Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden" (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

Dieses Schreiben ersetzt meine Schreiben vom 22. April 2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010 - (nicht im BStBl veröffentlicht) und vom 9. März 2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010 - (BStBl I Seite 445) und Nummer 8 meines Schreibens vom 25. November 2008 - IV C 4 - S 2121/07/0010 - (BStBl I Seite 985).

Normen:

ESTG:3/26a AO:55/1/3 AO:60

© DATEV eG

 [Seitenanfang](#)

Anlage 1 zu § 60 AO

Mustersatzung für Vereine,

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

(§ 1)

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

(§ 2)

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(§ 3)

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(§ 4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 5)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

AO § 60 Anforderungen an die Satzung - Stand: 19.12.2008

geändert durch Jahressteuergesetz 2009, Art. 10 vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794).

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl I S. 3866, ber. 2003 I S. 61).

(1)

¹ Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. ² Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2)

Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

AO § 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung - Stand: 10.10.2007

geändert durch Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl I S. 2332)

(1)

¹ Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2)

(aufgehoben)

(3)

¹ Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. ² § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

Aktuelle Fragen: Steuern und Finanzen

Kreisverband Göttingen - Quelle
13.4.2010

1

Inhalte

1. Vergütungen Ehrenamt und Satzungsänderungen
2. Sportstätten und Umsatzsteuer
3. Arbeitnehmer im Verein – Arbeitnehmer oder Selbständige ?
4. Spenden und Sponsoring

Kreisverband Göttingen - Quelle
13.4.2010

2

1. Steuerfreie Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Durch die 2007 eingeführte Ehrenamtpauschale wird Vereinen gemäß § 3 Nr. 26a EStG ermöglicht, **pauschale Zahlungen** für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu **500,- Euro** jährlich (oder monatlich 41,66 monatlich)

steuerfrei zu zahlen.

Begünstigt sind folgende Tätigkeiten:

Mitglieder des Vorstandes
Bürokräfte
Reinigungspersonal
Platzwart
Aufsichtspersonal
Betreuer

USW.

Kreisverband Göttingen - Quelle
13.4.2010

3

- **Zukünftig können alle, die sich nebenberuflich im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich engagieren und Zahlungen dafür erhalten, einen Steuerfreibetrag**
- **von 500 Euro jährlich beanspruchen.**
- **Damit können die Vereine ihren ehrenamtlichen Mitgliedern Entgelte für ihre Tätigkeiten zahlen, die in Höhe von 500 Euro pro Jahr**
- **steuerfrei sind.**
- **Werden höhere Beträge gezahlt, so kann der Empfänger von diesen Beträgen der Freibetrag von 500 Euro absetzen und nur der überschüssende Betrag wird dann versteuert.**

Kreisverband Göttingen - Quelle
13.4.2010

4

- **Werden z.B. 600 Euro pro Jahr gezahlt, so kann der Empfänger wählen:**
- **Er kann den Freibetrag von 500 Euro abziehen und 100 Euro in seiner Steuererklärung versteuern.**
- **Alternativ kann aber auch die mit dieser Tätigkeit entstandenen Kosten geltend machen. Kann er z.B. Telefon, Fahrtkosten und andere Auslagen von 550 Euro nachweisen, so bleiben nur 50 Euro in seiner Steuererklärung übrig, die dann zu versteuern sind.**
- **Der Freibetrag von 500 Euro und die tatsächlich entstandenen Kosten können nicht zusammen von den Einnahmen abgezogen werden.**
- **Dieser Freibetrag kann nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag von 2.100,- zusätzlich geltend gemacht werden § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes**

Kreisverband Göttingen - Quelle
13.4.2010

5

• Und nun zu Vorstandsvergütungen

- **Diese Möglichkeiten haben nach Ansicht des Bundesministers der Finanzen Vereine veranlasst, ihren Vorstandsmitgliedern pauschale Tätigkeitsvergütungen zu zahlen.**
- **Mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 hat nun der BMF festgestellt, dass Zahlungen an den Vorstand für Zeitaufwand nur zulässig sind, wenn dies auch in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.**
- **Eine Rückspende der Vergütung an den Verein löst das Problem nicht – Seite 2 des BMF Schreibens vom 14.10.2009**

Kreisverband Göttingen - Quelle
13.4.2010

6

- **Zivilrechtliche Vorfragen für die Zahlung von Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Vergütungen**
- Nach § 27 Abs. 3 BGB finden auf die Geschäftsführung des Vorstandes die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- Die Mitglieder des Vorstands haben hiernach gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 670 BGB einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwandsersatz.
- Soweit Auslagen und Aufwandsersatz gezahlt werden, bedarf es auch keiner Regelung in der Satzung über den Grund und die Höhe des Anspruchs

- **Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Vergütungen**
Erbringt ein gemeinnütziger Verein Leistungen an seine Vorstandsmitglieder, können diese entweder einen
 - Auslagenersatz,
 - einen Aufwandsersatz oder eine
 - Vergütung darstellen.

- **Beispiel für Auslagenersatz**

= Ein Vorstandsmitglied fährt aus Anlass einer Vorstandssitzung mit dem eigenen Pkw zum Sitzungsort und erhält Kilometergeld (höchstens 30 Cent/km)

- **Aufwandsersatz**
- = Der Verein erstattet dem Ehrenamtlichen Kosten für Porto, Telefon oder andere Auslagen, die im Interesse des Vereins vorgenommen wurden
- **Vergütung für Arbeitszeit oder Tätigkeiten**
- = Erhält ein Vorstandsmitglied Zahlungen, die (auch) die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft abgelten sollen, handelt es sich um die Zahlung einer Vergütung. Denn die eigene Arbeitszeit und Arbeitskraft stellt keinen Aufwand dar.

**Aufwandsersatz und Vergütungen an Vorstandsmitglieder
Notwendigkeiten der Satzungsänderung**

- Da es sich bei der **Ehrenamtszuschale** um eine **Aufwandsentschädigung für die geleistete Tätigkeit** im Verein handelt, ist als erstes eine Satzungsgrundlage erforderlich die es dem Verein gestattet, ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten im Verein zu vergüten.
- Wenn die Ehrenamtszuschale an Vorstände geleistet worden ist, obwohl die Satzung des Vereins die ehrenamtliche Vorstandsarbeit festschreibt, besteht dringender Handlungsbedarf, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden

- **Hintergrund:** Ein gemeinnütziger Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

- Eine Regelung in der Satzung:
- „Es darf keine Person Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“
- ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder

- **Urteil Finanzgericht München vom 21.11.2000**
- Ein gemeinnütziger Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs.1 Nr.1 AO, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung ehrenamtlich arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit gezahlt wird.
- ein Verein Leistungen des Vorstands nur in angemessenem Umfang vergüten darf und ging dabei von folgenden Voraussetzungen aus:
 1. die Leistungen des Amtsinhabers müssen im Einzelnen **nachgewiesen** sein
 2. dem Amtsinhaber muss ein Vergütungsanspruch gegen den Verein aufgrund einer Rechtsgrundlage (Satzung!) **zustehen**
 3. die Vergütung muss der Höhe nach **angemessen** sein.

» Fazit

- Verstößt ein Verein gegen diese Grundsätze, insbesondere gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO, führt dies im Einzelfall zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

- Ein Verein, der **keine Regelungen** hinsichtlich der Bezahlung des Vorstands hat und der **dennoch Tätigkeitsvergütungen** an Mitglieder des Vorstands zahlt, soll demnach gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen.
- **Hierzu führt das BMF weiter aus:** Falls ein gemeinnütziger Verein **bis zum 14.10.2009** ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den nachfolgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

- Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein.
- Die Mitgliederversammlung beschließt **bis zum 31.12.2010** eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle der Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

Hierfür muss die Mitgliederversammlung eine entsprechende Satzungsänderung bis spätestens 31.12.2010 beschließen, die eine Zahlung an die Vorstandsmitglieder zulässt

(BMF, Schreiben v. 14.10.2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010;

Eine Vergütung an den Vorstand, wie z.B. die Ehrenamtszuschale, darf erst dann wieder vom Verein ausbezahlt werden, wenn die Satzungsveränderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Eine solche Satzungsregelung könnte wie folgt aussehen (1):

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgegenlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 25a EStG ausübt werden.

*3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

*4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Oder als Alternative (2) folgender Vorschlag:

Satzungsklausel, die die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an den Vorstand erlauben würde, könnte gemäß FinMin Baden-Württemberg zum Beispiel so formuliert werden:

§ Vergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) ...

- Oder folgende Alternative (3):
- Vorschlag für eine Satzungsänderung:
- Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten."

• Ein Verein, der seine Satzung ändert, sollte auf Folgendes achten:

- Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde die Mustersatzung des BMF gesetzlich in der AO verankert (Anlage 1 zu § 60 AO).
- Damit wurde nunmehr verbindlich vorgeschrieben, dass die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft die Festlegungen dieser Mustersatzung enthalten muss.

• Nicht mehr zulässig

ist danach folgende Formulierung zur Vermögensbindung, die nach der alten Mustersatzung für Vereine noch zulässig war und von einigen gemeinnützigen Körperschaften übernommen wurde:

- „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.“

- Stattdessen ist nunmehr entweder eine konkrete steuerbegünstigte Körperschaft als Empfänger oder ein konkreter steuerbegünstigter Zweck, für den die Mittel zu verwenden sind, zu benennen.
- Auch soll die Satzung nicht mehr die Einwilligung des Finanzamts vorsehen.

Siehe hierzu Anlage 1 zu § 60 AO

Unbedingt beachten bei:
Vorbereitung für Satzungsänderung

Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten ist es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und vor Eintragung in das Vereinsregister

1. dem Finanzamt und
2. dem Registergericht (Amtsgericht) zur Prüfung vorzulegen.
- Da dem Finanzamt auch jede spätere Satzungsänderung mitgeteilt werden muss, sollten geplante Änderungen mit dem Finanzamt ebenfalls schon vor Beschlussfassung besprochen werden.
3. Dann Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkt: Satzungsänderung einberufen

2. Sportstätten und Umsatzsteuer

- **Nutzungsüberlassung von Sportanlagen an Vereinsmitglieder oder andere Personen sind ab dem 1.1.2004 in voller Höhe steuerpflichtig.**
- Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 18.1.2001 eine einheitliche Leistung unterstellt, die in vollem Umfang der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei.
- Die Überlassung von Sportanlagen an die Sportler gegen Entgelt ist umeatzsteuerpflichtig
- (Mitglieder 7 % Nichtmitglieder 19 % auf Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung)

- Sportkurse oder andere sportliche Veranstaltungen sind steuerfrei.
- Nicht umeatzsteuerpflichtig sind Entgelte in Form von Teilnehmerbeiträgen des Vereins, der Sportkurse und sportliche Veranstaltungen anbietet.
- Die Vorschrift des § 4 Nr. 22a und b des Umsatzsteuergesetzes befreit derartige Teilnehmergebühren von der Umsatzsteuer.
- Diese Regelung gilt auch für Vorsteuerbeträge, die in den Baukosten der Vergangenheit angefallen sind, und noch nicht geltend gemacht wurden, da z.B. die Sportanlage nur teilweise steuerpflichtig vermietet wurde.
- Nach § 15 a UStG besteht die Möglichkeit, bis zu 10 Jahre die angefallene Umsatzsteuer zeitanteilig zu korrigieren und damit dem Verein als Erstattungsbetrag zuzuführen.

- Aus den Baukosten wird die Umsatzsteuer erstattet
- Baukosten 100.000 Umsatzsteuererstattung 19.000 Euro wenn:
- Sofern der Verein als Unternehmer seinen Mitgliedern Sportanlagen steuerpflichtig überlässt, ist im Gegenzug die Umsatzsteuer aus den Umsätzen, die auf die entfallenden Eingangsleistungen in Rechnung gestellt werden
- (wie z.B. die Umsatzsteuer aus den Baukosten einer Sportanlage, oder die Umsatzsteuer, die in den mit der Verwaltung der Anlage entfallenden Telefonkosten enthalten ist) in voller Höhe abziehbar und wird dem Verein erstattet.

Auch für Baukosten, die in Vergangenheit angefallen sind (10 Jahre zurück)

- Diese Regelung gilt auch für Vorsteuerbeträge, die in den Baukosten der Vergangenheit angefallen sind, und noch nicht geltend gemacht wurden, da z.B. die Sportanlage nur teilweise steuerpflichtig vermietet wurde.
- Nach § 15 a UStG besteht die Möglichkeit, bis zu 10 Jahre die angefallene Umsatzsteuer zeitanteilig zu korrigieren und damit dem Verein als Erstattungsbetrag zuzuführen.

Beispiel

Ein Verein baut ein Sporthaus

Baukosten	100.000
Umsatzsteuer	19.000

1. Möglichkeit: Nutzung für Sportkurse
2. oder Vermietung an Vereinsmitglieder zur Nutzung der Sportstätten incl. Geräte

1. Nutzung mit Sportkursen, Unterricht

- Einnahmen 10.000 Euro p.a. = Steuerfrei

2. Vermietung der Sportstätte an Mitglieder

Einnahmen p.a. 10.000	7 % USt	654,-- Euro
Vorsteuererstattung		19.000,-- Euro
Erstattung Finanzamt		- 18.346,-- Euro
9 weitere Jahre Steuerpflicht auf Einnahmen		5.886-- Euro
Ergebnis (Vorteil bei Vermietung)		12.460-- Euro

Steuerfreie Einnahmen

<p>Altersversorgung, betrieblich</p>	<p>Möglichkeiten – steuerlich begünstigt: Barlohnsumwandlung – steuerfrei ca. 2.640 Euro pro Jahr Direktversicherung Pensionszusagen Unterstützungskasse Pensionskasse Pensionsfonds (Riesterförderung möglich)</p>
<p>Arbeitsmittelgestellung</p>	<p>Werkzeuge, Pkw für betriebliche Fahrten – sind steuerfrei bei Privatnutzung – privaten Anteil versteuern</p>
<p>Aufmerksamkeiten</p>	<p>bis zu einem Wert von 40,00 Euro sind Aufmerksamkeiten steuerfrei LStr 19.6</p>
<p>Auslagenersatz</p>	<p>Pauschaler Auslagenersatz führt regelmäßig zu Arbeitslohn, er ist nur steuerfrei, wenn er regelmäßig wiederkehrt und den tatsächlichen Aufwendungen entspricht – z.B. bei Reisekosten, Porto, Telefonersatz Aufzeichnungen führen</p>
<p>Elterngeld (§ 3 Nr. 67 EStG)</p>	<p>Ist steuer- und sozialversicherungsfreies Geld in Höhe von 67 % des bisherigen Nettoeinkommens mindestens aber 300,00€, maximal 1.800,00 Euro pro Monat</p>
<p>Essensmarken, -zuschüsse, Kantinenmahizeiten</p>	<p>Zuschüsse zu Mahlzeiten sind nur steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer mindestens den anteiligen Sachbezugswert maximal 40,00 Euro für eine Mahlzeit als Entgelt entrichtet.</p> <p>Bei Essenmarken gilt der Sachbezugswert u. a. nur, wenn der Verrechnungswert den amtlichen Sachbezug von 3,10 € übersteigt. Ab 2010 sind es 5,80 €.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahlzeiten aus besonderem Anlass, dazu gehören Mahlzeiten, die im überwiegenden Interessen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer abgegeben wird (z.B. Weihnachtsfeier) gehören nicht zum Arbeitslohn 2. Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit und doppelten Haushaltsführung abgegeben werden sind mit dem Sachbezugswert anzusetzen. Alternativ besteht nach dem BMF Schreiben vom 13.07.2009

	BstBl 2009 I S 771 die Möglichkeit eine Einzelbewertung nach § 8 Abs. 2 EStG mit den tatsächlichen Werten vorzunehmen, Falls die Verpflegungspauschale pro Tag nicht überschritten wird, bleibt der Sachbezug nach § 3 Nr 16 EStG steuerfrei, darüber hinausgehende Beträge bis maximal 44,00 € pro Monat.
Fahrtkostenersatz	Für die dienstliche Benutzung in Höhe der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten ansonsten mit dem eigenen PKW 0,30 Cent pro gefahrenen Kilometer, mit dem eigenen Motorrad 0,13 Cent, mit dem Mofa/Moped 0,08 Cent sowie mit dem eigenen Fahrrad 0,05 Cent
Fehlgeldentschädigung	Monatlich 16,00 Euro sind steuerfrei
Geldgeschenke	sind immer steuerpflichtig
Geringfügig Beschäftigte	Minijob – 400,00 Euro monatlich sind steuerfrei
Gesundheitsförderung	Maximal 500,00 Euro Zuschuss pro Jahr für Fitnessleistungen - § 20 SGB V (Programm mit Krankenkasse abstimmen) Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios und Sportvereine sind nicht steuerfrei
Kinderbetreuungskosten	Zuschuss des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder
Kontoführungsgebühren	Ersatz der Kontoführungsgebühren gehören zum Arbeitslohn
Mitarbeiterkapitalbeteiligung	Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögenswerten am Unternehmen soweit 360,00 € nicht überschritten werden
Mutterschaftsgeld	Steuerfrei
Nebenberufliche Einnahmen	Übungsleiter sind bis 2.100,00 € bei gemeinnützigen Organisationen, ehrenamtliche Personen sind bis 500,00 € steuerfrei § 3 Nr. 26 a EStG
Notfälle	Unterstützung an Arbeitnehmer bis 600,00 € § 3 Nr 11 LStR in Krankheits- und Unglücksfällen
Sachprämien, Rabatte	Jährlich bis 1080,00 Euro sind frei gem. § 3 Nr. 38 EStG
Telekommunikation	private Nutzung betrieblicher PC's und Telefone und Faxgeräte ¹ Die Privatnutzung betrieblicher Personalcomputer und

	<p>Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei. ² Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. ³ Sie ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt beispielsweise auch für Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung des Arbeitnehmers. ⁴ Die Steuerfreiheit gilt nur für die Überlassung zur Nutzung durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten. ⁵ In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei. ⁶ Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden.</p>
Trinkgelder	Steuerfrei
Werbungskostenersatz	Steuerfrei bezogen auf Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
Zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen	Freigrenze bis 2.600,00 Euro Differenz aus marktüblichen und gezahlten Zinssatz
Zuschüsse für Sonntags-Feiertags- oder Nachtarbeit	<p>Für Sonntagsarbeit 50 % Zuschuss</p> <p>Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % Weihnachten und 1. Mai 150 %</p> <p>Nachtarbeit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr und wenn der Beginn der Tätigkeit vor 0:00 Uhr liegt Für die Zeit zwischen 0:00 und 4:00 Uhr = 40 % ansonsten 25 %</p>
Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen	Gehören nicht zum Arbeitslohn wenn es sich um übliche Veranstaltungen handelt LStR 19.5

1. Worum geht es?

Am 21.9.2007 hat der Bundesrat endgültig dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt, das nunmehr rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft tritt.

Während des Gesetzgebungsverfahrens ist überraschend die sog. Ehrenamtspauschale in das Gesetz aufgenommen worden. Grundlage dafür ist der künftige § 3 Nr. 26a EStG.

Auf die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Gewährung dieses jährlichen Steuerfreibetrags in Höhe von max. 500 € für ehrenamtliche Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Nachfolgend sollen in diesem Beitrag die rechtlichen Voraussetzungen dargestellt werden, die ein Verein unbedingt beachten muss, um wirksam die Ehrenamtspauschale auszahlen zu können. Besonders sind dabei die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu beachten.

2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen im Verein erfüllt sein?

Da es sich bei der Ehrenamtspauschale um eine Aufwandsentschädigung für die geleistete Tätigkeit im Verein handelt, ist als erstes

eine **Satzungsgrundlage** erforderlich

die es dem Verein gestattet, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein zu vergüten.

Des Weiteren ist dringend zu empfehlen, die wichtigsten Vereinbarungen mit dem Ehrenamtlichen in

einem **Vertrag**

schriftlich zu regeln, dies gilt insbesondere für den Nachweis der geleisteten Tätigkeit.

3. Dreh- und Angelpunkt: Satzung & Gemeinnützigkeit

Die Art der Ausübung der Vereinsämter und die Frage einer Vergütung dieser Tätigkeit werden rechtlich durch

- ▣ die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zur Gemeinnützigkeit (§§ 52 ff. AO)
- ▣ das BGB-Vereinsrecht und durch
- ▣ die Satzung eines Vereins bestimmt.

Merke!

Für Vergütungen (auch Aufwandsentschädigungen) an Amtsinhaber im Verein ist eine ausdrückliche Satzungsgrundlage erforderlich!

4. Wer wird für einen Verein tätig?

Für die weiteren Überlegungen eines Vereins müssen bei der Lösung der rechtlichen Ausgestaltung zwei Gruppen auseinandergehalten werden:

a) Vereinsämter aufgrund einer Satzungsregelung

Beispiele:

- Vorstand
- Abteilungsleiter
- Jugendleiter
- Kassenprüfer
- Ausschussmitglieder.

b) Personen, die vom Verein beauftragt werden

Beispiele:

- Platzwart
- Kampfrichter
- Schiedsrichter.

Warum ist diese Unterscheidung von Bedeutung? Für die **Satzungsämter** (1. Gruppe) ist für die Art ihrer Tätigkeit und Amtsausübung im Verein entscheidend, was die **Satzung** dazu regelt.

Bei der 2. Gruppe der vom Verein **Beauftragten**, liegt es in der Hand des Vereins, wie die Beauftragung erfolgt und welche Regelungen dabei z.B. zur Bezahlung getroffen werden.

5. Ausgangspunkt im Gesetz: Ehrenamt

Das BGB-Vereinsrecht geht davon aus, das der Vorstand und sonstige Satzungsämter ihre Aufgaben im Verein unentgeltlich, d.h. ehrenamtlich auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses ausüben (§§ 27 Abs.3, 662 ff. BGB).

In der Regel ist in den Vereinssatzungen ein Entgelt für die Vorstandsarbeit nicht vorgesehen. Dann ist die Vorstandsarbeit auch ehrenamtlich auszuüben (BGH NJW-RR 1988, S. 745 ff.).

Merke!

Für Vergütungen (auch Aufwandsentschädigungen) an Amtsinhaber im Verein ist eine ausdrückliche Satzungsgrundlage erforderlich!

4. Wer wird für einen Verein tätig?

Für die weiteren Überlegungen eines Vereins müssen bei der Lösung der rechtlichen Ausgestaltung zwei Gruppen auseinandergehalten werden:

a) Vereinsämter aufgrund einer Satzungsregelung

Beispiele:

- Vorstand
- Abteilungsleiter
- Jugendleiter
- Kassenprüfer
- Ausschussmitglieder.

b) Personen, die vom Verein beauftragt werden

Beispiele:

- Platzwart
- Kampfrichter
- Schiedsrichter.

Warum ist diese Unterscheidung von Bedeutung? Für die **Satzungsämter** (1. Gruppe) ist für die Art ihrer Tätigkeit und Amtsausübung im Verein entscheidend, was die **Satzung** dazu regelt.

Bei der 2. Gruppe der vom Verein **Beauftragten**, liegt es in der Hand des Vereins, wie die Beauftragung erfolgt und welche Regelungen dabei z.B. zur Bezahlung getroffen werden.

5. Ausgangspunkt im Gesetz: Ehrenamt

Das BGB-Vereinsrecht geht davon aus, dass der Vorstand und sonstige Satzungsämter ihre Aufgaben im Verein unentgeltlich, d.h. ehrenamtlich auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses ausüben (§§ 27 Abs.3, 662 ff. BGB).

In der Regel ist in den Vereinssatzungen ein Entgelt für die Vorstandsarbeit nicht vorgesehen. Dann ist die Vorstandsarbeit auch ehrenamtlich auszuüben (BGH NJW-RR 1988, S. 745 ff.).

In diesem Fall ist es dem Verein verwehrt die Arbeitszeit und Arbeitskraft des Vorstands abzugelten, sei es auch nur im Rahmen einer Pauschale (z.B. Sitzungsgeld).
Alle Leistungen des Vereins, die zur Abgeltung dieses Aufwands geleistet werden, sind Vergütung, auch wenn sie als Aufwandsentschädigung bezeichnet werden. Dem Vorstand steht dafür ein Entgelt nur zu, wenn die Satzung dazu eine ausdrückliche Rechtsgrundlage enthält.

Merke!

Die Vorstandsmitglieder können ihre „Aufwandsentschädigung“ daher ohne Satzungsgrundlage nicht selbst festlegen.

Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung, die sich nicht über die Satzung hinwegsetzen kann.

Von Bedeutung sind auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen. Die Abgabenordnung (AO) geht in § 55 Abs.1 Nr.1 davon aus, dass Vereinsämter im Rahmen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit ehrenamtlich, also unentgeltlich ausgeübt werden.

Exkurs: Urteil des Finanzgerichts München v. 21.11.2000 (Az.: 7 V 4116/00)

Das FG hat in seinem o.a. Urteil folgenden Grundsatz festgehalten:

Leitsatz

Ein gemeinnütziger Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs.1 Nr.1 AO, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung ehrenamtlich arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit gezahlt wird.

Das Gericht stellte dabei klar, dass ein Verein Leistungen des Vorstands nur in angemessenem Umfang vergüten darf und ging dabei von folgenden Voraussetzungen aus:

- die Leistungen des Amtsinhabers müssen im Einzelnen nachgewiesen sein
- dem Amtsinhaber muss ein Vergütungsanspruch gegen den Verein aufgrund einer Rechtsgrundlage (Satzung !) zustehen
- die Vergütung muss der Höhe nach angemessen sein.

Fazit!

Verstößt ein Verein gegen diese Grundsätze, insbesondere gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO, führt dies im Einzelfall zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

6. Gestaltungsmöglichkeiten der Satzung

Der vereinsrechtliche Grundsatz der unentgeltlichen Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit in einem Verein (§ 27 Abs.3 BGB) ist disponibel. § 40 BGB eröffnet dem Verein in seiner Satzung die Möglichkeit vom Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuweichen, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung enthält.

Merke!

Erforderlich ist eine ausdrückliche Satzungsregelung, die die Abweichung vom Gesetz gestatten muss. Fehlt eine solche klare Regelung, kann auch im Rahmen der Auslegung keine Vergütungsregelung in die Satzung hineininterpretiert werden.

7. Satzungsänderung erforderlich

Vereine, die bisher in ihre Satzung keine Rechtsgrundlage für eine Vergütung der Vorstandstätigkeit aufgenommen haben, müssen daher eine Satzungsänderung herbeiführen. Dies gilt auch im Falle der jetzt neu eingeführten Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26a EStG.

Dabei gilt es folgendes zu beachten: Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs.1 BGB). Vorher darf selbst eine in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossene Satzungsänderung weder im Innen - noch im Außenverhältnis angewendet werden.

Merke!

Eine Vergütung an den Vorstand, wie z.B. die Ehrenamtszuschale, darf erst dann vom Verein ausgezahlt werden, wenn die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen wurde.

8. Satzungsbeispiel

Das nachfolgende Satzungsbeispiel enthält umfassende Regelungen zum Thema Vergütungen in der Vereinsarbeit. Nicht alle dieser Regelungen treffen auf jeden Verein gleichermaßen zu. Deshalb gilt: Bitte auswählen und prüfen, ob eine Regelung auf den eigenen Verein zutrifft und erforderlich ist.

§ xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ¹ ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf ² können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [zuständiges Organ benennen]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. ³
- (4) Der [zuständiges Organ benennen] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. ⁴
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der [zuständiges Organ benennen] ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. ⁵
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. ⁶
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [Frist einsetzen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom [zuständiges Organ benennen] können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [zuständiges Organ benennen] erlassen und geändert wird.

¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit ist der Grundsatz, der auch im Gesetz (BGB + AO) enthalten ist. Auch wenn die Satzung dazu keine Aussage enthält, ist von ehrenamtlicher Tätigkeit auszugehen.

² Abs. (2) enthält die Ausnahme vom Ehrenamt und gestattet dem Verein auf dieser Grundlage die Organ- und Vereinstätigkeit - auf welcher Grundlage auch immer - zu vergüten. Es handelt sich hier also um die erforderliche Rechtsgrundlage, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden.

³ Abs. (3) hängt mit Abs. (2) zusammen, da die Entscheidung über die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im Verein durch eines der Organe getroffen werden muss. Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ das ist.

⁴ Abs. (4) regelt den Fall der Vergütung von Tätigkeiten, die für den Verein von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind.

⁵ Abs. (5) regelt den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins und enthält die Ermächtigung dafür Mitarbeiter anzustellen. Vereine, die insoweit weder Bedarf noch Notwendigkeit sehen, können diesen Absatz freilich streichen.

⁶ Abs. (6) regelt den Fall des Aufwendungsersatzes, der kraft Gesetzes vor allem den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins zusteht. Dabei handelt es sich um die Erstattung der angefallenen Auslagen und nicht um die Vergütung des zeitlichen Aufwandes, dies regelt ja Abs. (2).

9. Vertragsmuster für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale

**Vertrag
über ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
nach § 3 Nr. 26a EStG 7**

zwischen

Frau/Herrn/Anschrift.....

- nachfolgend: „Ehrenamtlicher“ -

und

.....e.V.

ges. vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Frau/Herrn, Anschrift des Vereins

- nachfolgend: „Verein“ -

Zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Verein wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vertrages

- (1) Der Ehrenamtliche ist unentgeltlich für den Verein alstätig **8**.
- (2) Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses **9** im Rahmen der satzungsmäßigen Ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet. **10**
- (3) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:
 - a).....
 - b).....
 - c).....

§ 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beginnt am.....
- (2) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen endet.....

Alternativ/ergänzend:

(..) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

⁷ Vertrag und Tätigkeit müssen abgegrenzt werden von der parallelen Steuerbefreiungsvorschrift für Übungsleiter und sonstige Betreuer nach dem § 3 Nr. 26 EStG. Es muss eine klare Trennung der beiden Tätigkeitsbereiche vorliegen. Die Regelung des § 3 Nr.26a EStG gilt rückwirkend ab dem 1.1.2007.

⁸ Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale setzt voraus, dass die Tätigkeit des Ehrenamtlichen nach der Satzung auch in diesem Rahmen vergütet werden kann. Fehlt eine Vergütungsregelung in der Satzung kann die Zahlung nicht erfolgen, da sonst der Entzug der Gemeinnützigkeit möglich ist.

⁹ Entscheidend ist, dass hier kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sondern ein unentgeltliches Auftragsverhältnis, das aber über die Anwendung des Auftragsrechts zu einer rechtlichen Bindung mit Rechten und Pflichten für beide Vertragsparteien führt.

¹⁰ Nicht begünstigt ist die Tätigkeit in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins, wie z.B. bezahlter Sport. Entlohnt werden können auf dieser Grundlage ebenfalls nicht die Helfer eines Vereinsfestes, die Speisen und Getränke verkaufen.

(..) Der Ehrenamtliche kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.

(..) Der Verein kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.

(..) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.

(3) Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt ca.Stunden pro Woche. 11

(4) Die zeitliche Einteilung der Tätigkeit erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Beauftragten des Vereins.

(5) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit für den Verein schriftlich zu erfassen und die Aufstellung dem Verein zum.....als Nachweis für die erbrachte Tätigkeit auszuhandigen. 12

§ 3 Weisungsrecht 13

Der Ehrenamtliche unterliegt den Weisungen des....., der die Aufgaben des Ehrenamtlichen je nach Bedarf des Vereins im einzelnen bestimmen kann.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen.

Alternativ:

Der Ehrenamtliche ist berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten ganz oder teilweise zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Dazu ist die vorherige Zustimmung mit dem Verein erforderlich.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Informationspflichten

(1) Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung von

a) max. 500 EURO pro Jahr

oder

b) max. 41,66 EURO pro Monat.

(2) Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs.1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.

(3) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 500,00 € nicht überschreiten darf.

¹¹ Hintergrund dieser genauen Erfassung der Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht ist der Umstand, dass die Tätigkeit des Ehrenamtlichen nur nebenberuflich erfolgen darf, d.h. nicht mehr als ein Drittel der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 35 - 40 Stunden betragen darf.

¹² Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen muss nachgewiesen und vom Verein belegt werden können.

¹³ Auch im Auftragsrecht ergibt sich nach § 665 BGB ein Weisungsrecht des „Dienstherren“, das sicherstellt, dass der Betrieb des Vereins organisatorisch gewährleistet wird und sich der Verein als Auftraggeber im Einzelfall von dem Ehrenamtlichen im Wege der Kündigung trennen kann.

- (4) Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

§ 6 Aufwändungsersatz 14

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB.
- (2) Die Einzelheiten dazu regelt die Satzung und die- Ordnung des Vereins.

Alternativ:

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weitergehender Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

§ 7 Haftung des Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 8 Geltung Auftragsrecht

Soweit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Ort/Datum.....

.....
Unterschrift Ehrenamtlicher

.....
Unterschrift Verein
(Vorstand § 26 BGB
in vertretungsberechtigter Zahl)

¹⁴ Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG besteht nach § 670 BGB der Anspruch des Ehrenamtlichen auf Erstattung der materiellen Aufwendungen, wie z.B. Fahrt- und Reisekosten, die steuerfrei im Rahmen der steuerlichen Grenzen ersetzt werden können. Diese Aufwendungen müssen tatsächlich entstanden, nachgewiesen und belegmäßig prüfbar sein.

8. Haftung des Vorstands beachten

An dieser Stelle darf nicht verschwiegen werden, dass die Zahlung von Vergütungen ein Aufgabenbereich im Verein ist, den der Vorstand nach § 26 BGB auf keinen Fall aus den Augen verlieren darf. Grund sind die haftungsrechtlichen Risiken, die damit verbunden sind. Wie oben bereits ausgeführt steht bei der fehlerhaften Behandlung von Vergütungen der Verlust der Gemeinnützigkeit im Raum.

Ferner kann es sich um Fragen der Lohnsteuerhinterziehung und um das Problem der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen handeln. In diesen Fällen kann es sich um Einzelfall und die persönliche Haftung mit dem Privatvermögen der verantwortlichen Vorstandsmitglieder handeln, wenn diese einerseits vom Verein in Anspruch genommen werden oder andererseits durch das Finanzamt oder die Deutsche Rentenversicherung. Grund genug sich hier genau zu informieren und im Einzelfall fachkundig beraten zu lassen.
